

19.09.91

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

A. Zielsetzung

Anpassung der Höchstgrenze für die Berechnung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit der Bund und die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Versicherung sind.

B. Lösung

Anhebung der Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes von 72000 DM auf 96000 DM ab 1. Juli 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit entstehen keine wesentlichen Mehrkosten. Länder und Gemeinden werden nicht belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

19.09.91

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des
Jahresarbeitsverdienstes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 813 00 - Ja 5/91

Bonn, den 19. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

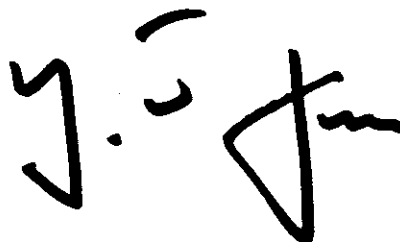
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the Federal Minister for Labour and Social Order.

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

Vom 1991

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1985 (BGBl. I S. 572), wird der Betrag "72000 Deutsche Mark" durch den Betrag "96000 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991.

Begründung

Nach § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) i. V. m. der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes - zuletzt geändert am 15. März 1985 (BGBI. I S. 572) - beträgt der Jahresarbeitsverdienst, soweit der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeit Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist, höchstens 72.000 Deutsche Mark. Diese obere Grenze für die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens besteht seit dem 1. Juli 1985 unverändert. Die Entwicklung der Arbeitsentgelte hat inzwischen dazu geführt, daß in vielen Fällen nicht das gesamte Arbeits-einkommen der Berechnung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde gelegt werden kann. Gleichzeitig verhindert die geltende Höchstgrenze die volle Wirkung der Rentenanpassung in den Fällen, in denen der angepaßte Jahresarbeitsverdienst den Höchstbetrag überschreiten würde.

Es erscheint angemessen, derartige Auswirkungen durch eine Anhebung der Höchstgrenze für den Jahresarbeitsverdienst auf 96.000 Deutsche Mark weitgehend einzuschränken. Die derzeitige Höchstgrenze von 72.000 Deutsche Mark wird schon von einem Angestellten der Vergütungsgruppe III BAT (45 Jahre, verheiratet, 1 Kind) überschritten.

Die Verordnung soll mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft treten. Sie gilt damit für alle Arbeitsunfälle, die sich von diesem Tage ab ereignen. Auf früher eingetretene Arbeitsunfälle wirkt sich die neue Höchstgrenze insoweit aus, als vom 1. Juli 1991 ab die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen sind (§ 579 RVO i. V. m. Artikel 1 § 9 des 21. Rentenanpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978).

Für die Versicherten des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit im Beitrittsgebiet gilt die Verordnung auch nach der Überleitung des § 575 Abs. 2 RVO zum 1. Januar 1992 nicht (§ 1152 Abs. 4 Satz 2 RVO i. d. F. des Renten-Überleitungsgesetzes). Insofern gilt dort im Jahre 1991 noch das Recht der ehemaligen DDR (Höchstgrenze 40.800 DM). Für die Zeit ab dem 1. Januar 1992 sieht das Renten-

549/91

- 3 -

Überleitungsgesetz eine Höchstgrenze in Höhe des Zweieinhalbfachen der Bezugsgröße (Ost) vor, soweit nicht durch Verordnung ein höherer Betrag festgelegt wird (§ 1152 Abs. 4 Satz 1 RVO i. d. F. des Renten-Überleitungsgesetzes).

Die voraussichtlichen Mehraufwendungen für den Bund und für die Bundesanstalt für Arbeit betragen für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 ca. 20.000 DM und für die Zeit danach ca. 40.000 DM jährlich. Die Mehrkosten können aus den Ausgabenansätzen im Finanzplan 1991 bis 1995 gedeckt werden. Länder und Gemeinden werden dabei nicht belastet.

Wegen des geringen Mehrbetrages für eine kleine Zahl von Rentenbeziehern (ca. 80) wird sich die Verordnung nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau auswirken.

08.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.